



**Gemeinsame Satzung
 der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
 und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
 für das Auswahlverfahren für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungs-
 management**

vom 23.01.2025

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG vom 12. November 2024, GBl. 2024 Nr. 97, und von § 7 Absatz 5 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement (APrODVMgD) vom 13. November 2020 (GBl. S. 1076), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung des Innenministeriums vom 19. September 2023 (GBl. S. 381, 382) geändert worden ist, haben der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 22.01.2025 und der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl am 22.01.2025 die nachstehende gemeinsame Satzung für das Auswahlverfahren für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement nach Anhörung der kommunalen Landesverbände beschlossen. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat dieser Satzung gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 APrODVMgD am 23.01.2025 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Zulassungskommission	2
§ 3	Zulassungsantrag	2
§ 4	Auswahlverfahren	3
§ 5	Auswahlentscheidung der Hochschule	3
§ 6	Zulassung	4
§ 7	Zuweisung zu einer Hochschule	4
§ 8	Inkrafttreten	5

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement, soweit dieses durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (Hochschule Ludwigsburg) und durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl (Hochschule Kehl) im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach §§ 4 Absatz 2, 7 APrODVMgD durchgeführt wird.
- (2) Die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement (APrODVMgD) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Zulassungskommission

- (1) Die beiden Hochschulen Ludwigsburg und Kehl bilden zur Koordination des landeseinheitlichen Auswahlverfahrens für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement eine gemeinsame Zulassungskommission.
- (2) Mitglieder der Kommission sind je zwei vom Senat zu bestellende Vertreterinnen oder Vertreter der beiden Hochschulen. Der Zulassungskommission obliegen die ihr durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn von jeder der beiden Hochschulen mindestens eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter an der Abstimmung teilnimmt. Jede Hochschule hat eine Stimme, die durch deren Vertreterinnen oder Vertreter einheitlich abgegeben wird. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. In dringenden Fällen ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist über das gemeinsame Online-Bewerbungsportal der Hochschulen elektronisch zu stellen.
- (2) Als Zulassungsantrag ist bei der Hochschule elektronisch einzureichen
 - die im Bewerbungsportal einzutragenden Daten,
 - die übrigen Bewerbungsunterlagen, insbesondere die in § 6 APrODVMgD aufgezählten Unterlagen,
 - die Angabe von bis zu zehn Wunschausbildungsstellen, sowie
 - bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, außerdem ein Nachweis über die für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse; der Nachweis erfolgt nach den Maßgaben der Rahmenordnung über die Deutschen Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT).

- (3) Der Zulassungsantrag und die Bewerbungsunterlagen nach Absatz 2 sind im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 15. Juli des Jahres des Regelausbildungsbeginns (Ausschlussfrist) entsprechend der Zuständigkeit gemäß § 4 Absatz 2 APrODVMgD bei der Hochschule einzureichen.
- (4) § 6 Absatz 6 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung) gilt entsprechend.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die zur Auswahl durch die Ausbildungsstellen erforderlichen personenbezogenen Daten der von den Hochschulen ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen) werden von den Hochschulen laufend an die jeweils von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebenen Wunschausbildungsstellen übermittelt. Danach hat sich die Bewerberin oder der Bewerber bei einer oder mehreren Wunschausbildungsstellen vorzustellen. Informationen über die vergleichbare Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber in der Rangliste des zuletzt durchgeführten Auswahlverfahrens werden seitens der Hochschulen bereitgestellt.
- (2) Die Ausbildungsstellen führen vor ihrer Auswahlentscheidung ein persönliches Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern. Die Einladung zur Vorstellung (§ 7 Absatz 2 APrODVMgD) erfolgt durch die Wunschausbildungsstellen. Sie treffen ihre Auswahlentscheidung insbesondere anhand der (persönlichen und sozialen) Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber, die im persönlichen Gespräch deutlich wird; § 25 APrODVMgD ist entsprechend anzuwenden. Die Ausbildungsstellen teilen das Ergebnis der Vorstellungen bis spätestens 31. Juli des Jahres des Regelausbildungsbeginns den Hochschulen über das gemeinsame Online-Bewerbungsportal mit.

§ 5 Auswahlentscheidung der Hochschule

- (1) Die Auswahl der einbezogenen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt durch die beiden Hochschulen Ludwigsburg und Kehl aufgrund der Rangliste des laufenden Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung der Auswahlentscheidung der Ausbildungsstelle.
- (2) Die Rangliste beruht auf der Durchschnittsnote, die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 APrODVMgD ergibt. Zur Ermittlung der Durchschnittsnote gilt Anlage 2 der Hochschulzulassungsverordnung entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der besten Durchschnittsnote erhält in der Rangliste Ranglistenplatz 1; bei gleichen Rangplätzen entscheidet das Los.

- (3) Bewerbungsunterlagen nach § 3 Absatz 2 können von den Hochschulen nachgefordert werden. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die nach § 3 Absatz 2 geforderten Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Juli des Jahres des Regelausbildungsbeginns nicht den Hochschulen vorliegen und die bis zum 31. Juli des Jahres des Regelausbildungsbeginns keine Zusage einer Ausbildungsstelle erhalten haben, werden nicht im Auswahlverfahren berücksichtigt.
- (4) Die Hochschulen wählen unter Beachtung der Zulassungszahl nach § 4 Absatz 1 APrO-DVMgD die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Platzierungen auf der Rangliste nach Absatz 2 aus.
- (5) Abweichend von Absatz 1 bis 4 findet für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 APrODVMgD (Eingliederungsberechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz) eine Auswahl nach Noten und ein Vergleich mit Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht eingliederungsberechtigte Soldatinnen und Soldaten sind, nicht statt. Die Vormerkstelle des Landes Baden-Württemberg teilt der zuständigen Hochschule diejenigen eingliederungsberechtigten Soldatinnen und Soldaten mit, die auf eine vorbehaltene Stelle zugewiesen werden konnten. An die Stelle des Zulassungsantrages nach § 3 tritt die Bewerbung bei der Vormerkstelle nach § 6 der Stellenvorbehaltsverordnung.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Hochschulen erteilen den auch durch eine Ausbildungsstelle ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ihres Zuständigkeitsbereichs unter Beachtung der Zulassungszahl nach § 4 Absatz 1 APrODVMgD und der Rangliste den abschließenden Bescheid über die Zulassung (Zulassungsentscheidung). Ebenso werden die Ausbildungsstellen über die ihnen zugeteilten Bewerberinnen und Bewerber benachrichtigt.
- (2) Solange die Zulassungen nach Absatz 1 nicht die Zulassungszahl nach § 4 Absatz 1 APrODVMgD erreichen, können die Hochschulen in der Reihenfolge der Rangliste weitere Bewerberinnen und Bewerber auswählen. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Mit dem abschließenden Bescheid über die Zulassung soll die Zuweisung zu einer Hochschule nach Maßgabe des § 7 verbunden werden.
- (4) Die Zulassung wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von einem Monat nach dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt begonnen wird. Die Hochschulen können Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 7 Zuweisung zu einer Hochschule

- (1) Die Hochschulen bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen, an welcher Hochschule die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber ihren Vorbereitungsdienst zu absolvieren haben. Die Wünsche der Bewerberinnen und Bewerber sollen berücksichtigt werden.

- (2) Reicht die Aufnahmekapazität einer Hochschule dafür nicht aus, erfolgt die Zuweisung vorrangig nach den Ergebnissen des Auswahlverfahrens. Ausnahmsweise können für den Ortswunsch der Bewerberinnen und Bewerber wichtige familiäre oder soziale Gründe, die durch die Zulassungskommission näher bestimmt werden, Berücksichtigung finden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am selben Tag tritt die Satzung der Hochschule Ludwigsburg und der Hochschule Kehl für das Auswahlverfahren für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement vom 25.01.2024 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 23.01.2025

Kehl, den 23.01.2025



Dr. Iris Rauskala
Rektorin



Prof. Dr. Joachim Beck
Rektor

